

122/A
der Abgeordneten Mag.Kukacka, Auer
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967) , BGBl.Nr.267/1967 geändert wird (KFG-Novelle 1996)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967) , BGBl.Nr.267/1967 geändert wird (KFG-Novelle 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967) , BGBl.Nr.267/1967 geändert wird

1. § 64 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist nur aufgrund einer von der Behörde erteilten Lenkerberechtigung für die Gruppe (§ 65 Abs. 1) zulässig, in die das Kraftfahrzeug fällt: Das Lenken eines Motorfahrrades ist nur zulässig, wenn der Lenker entweder eine Lenkerberechtigung besitzt oder wenn er das 24. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und einen Ausweis zum Lenken von Motorfahrrädern (Mopedausweis) besitzt oder wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat und die Behörde auf seinen Antrag nach Zustimmung des Erziehungsberechtigten und nach Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Eignungstests einen Mopedausweis für einen bestimmten Zweck und eine vorgeschriebene Wegstrecke erteilt."

Begründung:

Vor allem in ländlichen Gebieten müssen Jugendliche oft lange Wegstrecken zwischen Wohnung und Schule bzw. Arbeitsplatz zurücklegen, da sie in unmittelbarer Nähe ihres Wohnortes keinen Lehrplatz finden bzw. keine weiterführende Schule besuchen können. Da für diese Fahrt nicht immer ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, sind sie entweder auf Mitfahrgelegenheiten angewiesen oder benutzen - entgegen den gesetzlichen Bestimmungen - ein Motorfahrrad, was im Falle eines Unfalles, da kein Versicherungsschutz besteht, für den Betroffenen enorme finanzielle Nachteile mit sich bringen kann.

Seit der 13. KFG-Novelle (1.7.1991) ist für das Lenken eines Motorfahrrades ein Mopedausweis erforderlich. Zur Erlangung dieses Mopedausweises sind nur theoretische Kenntnisse nachzuweisen, eine praktische Ausbildung ist nicht vorgesehen. Die Abnahme der Prüfung und die Ausstellung des Mopedausweises werden geeigneten Institutionen (ARBÖ, ÖAMTC, Fahrschulen) übertragen. Nach positiv abgelegter Prüfung darf ein Moped bis zum Hubraum von 50 Kubikzentimeter und eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h gelenkt werden. Da in der Regel die Ausbildung im letzten Pflichtschuljahr in der Schule erfolgt und die Prüfung während der Schulzeit abgelegt wird, die Jugendlichen aber erst ab 16 Jahren ein Mofa lenken dürfen, müssen sie nach erfolgreich abgelegter Prüfung meist 6 bis 8 Monate

bis zur Inbetriebnahme des Mofas warten. Um diesen unberechtigten Nachteil zu beseitigen, soll in Anlehnung an die bayrische Regelung nach einer entsprechenden theoretischen Fahrprüfung und einem positiven medizinisch-psychologischen Gutachten, bei dem die körperlichen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften der Antragsteller und ihre Einstellung zum Fahrzeug überprüft werden, ausschließlich für die konkret ausgewiesene Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz/Schule, eine behördliche Sondergenehmigung zum Lenken eines Mofas ausgestellt werden. Da die Unfallzahlen bei Mofalenkern zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr über-

durchschnittlich hoch sind, plädieren wir für eine gezielte Ausnahmeregelung und nicht für eine generelle Herabsetzung des Mindestalters auf das vollendete 15. Lebensjahr. In Bayern wurden mit einem ähnlichen Modell bereits positive Erfahrungen gemacht.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach Durchführung einer 1. Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.